

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Versammlung am 22. Oktober 2023 in Erfurt**

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5412 in Drucksache 7/9517 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen -links- und -rechts- um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5641** vom 14. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 22. Oktober 2023 in Erfurt (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Versammlung fand in Form einer Kundgebung mit bis zu 400 Personen statt. Sie verlief in der Gesamtsicht störungsfrei. Lediglich die Vorbereitungen wurden durch zwei außenstehende Personen unabhängig voneinander durch Äußerungen und kritische Handlungen beeinträchtigt. Im Übrigen wurde später durch eine Person aus der Versammlung heraus eine anstößige Handlung vorgenommen, die sich jedoch im Allgemeinen nicht beeinträchtigend auswirkte.

Die Versammlung fand circa zwischen 16:00 Uhr und 17:45 Uhr als ortsfeste Kundgebung am Anger statt.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:  
Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:  
Es wurden behördlicherseits keine Auflagen erlassen.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:  
Aus polizeilicher Sicht wurden die Teilnehmenden dem äußeren Anschein nach der bürgerlichen Klientel zugeordnet. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)? Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor?

Antwort:  
Die Versammlung verlief im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes friedlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:  
Es wurden keine behördlichen Zwangsmaßnahmen vorgenommen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:  
Es wurden zwei Personen in Gewahrsam genommen, da diese den zuvor ausgesprochenen Platzverweisen nicht nachkamen und somit ein störungsfreier respektive -armer Verlauf der Versammlung gewährleistet werden sollte.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 130 Strafgesetzbuch vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:  
Während der Vorbereitungshandlungen für die Versammlung ging eine außenstehende Person in den späteren Versammlungsraum und tätigte Handlungen im Zusammenspiel mit Aussagen, die den Anfangsverdacht einer Volksverhetzung im Sinne des § 130 Strafgesetzbuch begründeten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben aus der Würdigung der Umstände der Tat (siehe Frage 9) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum Phänomenbereich -rechts- und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies

meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, sodass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Zur Gesamtzahl der durchgeführten Identitätsfeststellungen wurden keine statistischen Erfassungen durchgeführt. Gleichwohl wurden mindestens im Rahmen der unter der Antwort zu Frage 1 genannten Handlungen bei drei Personen die Personalien erhoben.

Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es waren 14 Bedienstete der Landespolizeiinspektion Erfurt sowie Bedienstete der Bereitschaftspolizei Thüringen und der Landespolizeiinspektion Gera am polizeilichen Einsatz beteiligt. Diese waren mit der Aufgabe Versammlungsschutz sowie kriminalpolizeilichen Maßnahmen in diesem Kontext betraut.

Maier  
Minister